

22

BUNDESGERICHTSHOF

2017 027

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 159/65

URTEIL

Verkündet am
1. Juni 1967
Heil,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Josef B [REDACTED], W [REDACTED], M [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den S [REDACTED] Verein, Zweigniederlassung der A [REDACTED]
Vers.-AG., vertreten durch den Vorstand, S [REDACTED]-O,
U [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Juni 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 7. Juli 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt als Halter eines Personenkraftwagens im Wege der Feststellungsklage vom Beklagten Haftpflicht- und Insassenunfall-Versicherungsschutz gegen die Folgen eines Verkehrsunfalls, der sich am 27. August 1963 ereignet hat.

Mit einem dem Kläger am 15. November 1963 zugegangenen Schreiben verweigerte der Beklagte den Versicherungsschutz, weil an dem Wagen 3 Reifen abgefahren gewesen seien; hierbei wies er auf die Regelung des § 12 Abs. 3 VVG hin, die er sinngemäß wiedergab.

Am 11. Mai 1964 reichte der Kläger die vorliegende Klage ein. Am Ende der Klageschrift gab er den Streitwert vorläufig mit 6 000 DM an und fügte hinzu: "Kostenmarken

im Werte von 118 DM werden nachgereicht." Eine gerichtliche Zahlungsaufforderung erhielt der Kläger nicht. Mit einem am 21. August 1964 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz wies er die Zahlung von 118 DM Gebührenvorschuß in Kostenmarken nach. Daraufhin wurde die Klage mit der Terminladung dem Beklagten am 31. August 1964 zugestellt.

Die Parteien streiten in erster Linie über die Frage, ob diese Zustellung "demnächst" im Sinne von § 261 b Abs. 3 ZPO erfolgt und damit die Klagefrist des § 12 Abs. 3 VVG gewahrt ist.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Feststellungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Durch sein Ablehnungsschreiben, das die gesetzlich vorgeschriebene Belehrung enthält und dem Kläger am 15. November 1963 zugegangen ist, hat der Beklagte die Klagefrist des § 12 Abs. 3 VVG in Lauf gesetzt. Diese Frist, die am 15. Mai 1964 endigte, hätte der Kläger nach § 261 b Abs. 3 ZPO durch seine am 11. Mai 1964 eingereichte Klage gewahrt, wenn die Klageschrift dem Beklagten "demnächst" - sei es auch erst nach Fristablauf - zugestellt worden wäre. Das ist nach den rechtlich fehlerfreien Ausführungen des Berufungsgerichts nicht der Fall, weil der Kläger es durch die verspätete Einzahlung der gerichtlichen Prozeßgebühr mitverschuldet hat,



daß die Klage erst 3 1/2 Monate nach Fristablauf zugestellt worden ist.

Nach feststehender Rechtsprechung ist eine Zustellung nicht mehr "demnächst" bewirkt, wenn der Kläger oder sein Prozeßbevollmächtigter durch Nachlässigkeit (oder, wie es in manchen Entscheidungen heißt, "durch nicht nur geringfügig nachlässiges Verhalten") zu einer nennenswerten Verzögerung der Zustellung beigetragen hat (BGHZ 31, 342, 347; BGH VersR 1961, 713; 1964, 75; 1966, 627 und 675 u.a.m.). Mit Recht hat das Berufungsgericht hier eine nicht ganz unerhebliche Nachlässigkeit des Klägers oder seines Prozeßbevollmächtigten darin gesehen, daß sie in der Klageschrift zunächst die Einzahlung der selbst berechneten Prozeßgebühr angekündigt, dann aber mehr als drei Monate lang nichts unternommen haben, um die in ihrem Machtbereich liegenden Voraussetzungen für eine baldige Zustellung der Klage zu schaffen. Dabei ist das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß die Partei den Kostenvorschuß nicht selbst zu berechnen braucht und im allgemeinen abwarten kann, bis der Vorschuß nach § 111 Abs. 1 Satz 1 GKG von ihr "erfordert" wird (BGH VersR 1966, 675; 1964, 75; st.Rspr.). In diesem Fall hat der Kläger aber durch seine Ankündigung, er werde die mit 118 DM berechnete Gebühr in Kostenmarken von sich aus "nachreichen", den Eindruck hervorgerufen, eine besondere Zahlungsaufforderung sei überflüssig und könne deshalb unterbleiben. Daß sich daraufhin der Kostenbeamte veranlaßt sehen werde, die Sache in Erwartung der zugesagten Einzahlung vorerst liegen zu lassen, war unschwer voraus-
zusehen.

Daher durfte sich der Prozeßbevollmächtigte des Klägers aufgrund seiner eigenen vorausgegangenen Äußerung nicht mehr auf eine Anforderung der Gebühr von Amts wegen verlassen. Vor allem konnte er unter den hier gegebenen, durch ihn selbst ausgelösten besonderen Umständen nicht damit rechnen, der Kläger persönlich werde noch eine Zahlungsaufforderung erhalten (vgl. §§ 31 Abs. 1, 32 Abs. 3 der bundeseinheitlichen Kostenverfügung vom 7. September 1957). Er hätte daher entweder die Ankündigung in der Klageschrift unverzüglich selbst wahrnehmen oder, wenn er den Vorschuß, den ihm der Kläger auf seine Anwaltsgebühr gezahlt hatte (Schriftsatz des Klägers vom 17. Mai 1965), hierfür nicht verwenden wollte, den Kläger selbst, möglichst mit einem Hinweis auf die Dringlichkeit, dazu auffordern müssen, den Vorschuß alsbald zu entrichten. Sollte der Kläger eine solche Aufforderung seines Anwalts tatsächlich erhalten und sie nicht befolgt haben, so träfe ihn persönlich ein Verschulden an der erheblichen Verzögerung der Klagezustellung. In jedem Fall hätte der Prozeßbevollmächtigte die Sache im Hinblick auf die Gefahr einer Fristversäumnis mindestens so lange, wie er die selbst angekündigte Gebühreneinzahlung nicht mit Sicherheit als erledigt ansehen konnte, weiter im Auge behalten und deshalb stutzig werden müssen, als ihm nach angemessener Zeit weder eine Terminladung, aus der er zuverlässig auf die erfolgte Klagezustellung hätte schließen können, noch eine sonstige Nachricht, wie etwa eine gerichtliche Kostenanforderung, zugegangen war. Eine über 3 Monate lange Untätigkeit war mit der Sorgfalt, wie sie hier nach der vom Kläger selbst geschaffenen Sachlage geboten war, nicht zu vereinbaren.

Dem kann die Revision nicht entgegenhalten, der Kläger habe mit der Selbstberechnung der Kosten sogar mehr getan, als das Gesetz von ihm verlange. Sie übersieht hierbei, daß der Kläger entgegen seiner Zusage die Prozeßgebühr nicht alsbald unaufgefordert eingezahlt und deshalb durch seine Ankündigung in der Klageschrift den Fortgang des Verfahrens in Wirklichkeit nicht gefördert, sondern im Gegenteil entscheidend zu seiner Verzögerung beigetragen hat.

An dieser Beurteilung kann der Hinweis der Revision auf § 22 Abs. 2 Satz 2 KostVfg und auf die Verfügung des Vorsitzenden der VI. Zivilkammer vom 12. Mai 1964 nichts ändern. Selbst wenn dem Kostenbeamten ebenfalls eine fehlerhafte Behandlung der Sache vorzuwerfen wäre, räumt dies nicht aus, daß der Kläger und sein Prozeßbevollmächtigter durch ihre Bemerkung in der Klageschrift den Kostenbeamten zu dieser Sachbehandlung erst veranlaßt haben und darum für den weiteren Ablauf mitverantwortlich geworden sind, daß sie sich aus Nachlässigkeit nicht dieser Sachlage entsprechend verhalten und hierdurch die Verzögerung der Zustellung mitverschuldet haben. Damit entfällt die Möglichkeit, die Zustellung der Klage nach § 261 b Abs. 3 ZPO auf den Tag des Eingangs bei Gericht zurückzubeziehen.

Die Kosten seiner hiernach erfolglosen Revision hat
der Kläger nach § 97 ZPO zu tragen.

Senatspräsident Dr. Fischer
ist in Urlaub und deshalb
verhindert zu unterschreiben.

Dr. Kuhn

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Dr. Schulze

Fleck